

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Doberschütz (Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323); der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (GVBl. S. 478) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (GVBl. S. 225) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.08.2010 mit Beschluss 92/2010 nachstehende Elternbeitragssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Doberschütz im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeindeverwaltung Doberschütz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtungen mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind gemäß fristgerechter Kündigung letztmalig die Kindertageseinrichtungen besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtungen, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.
- (2) Der Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung folgender Aspekte gestaffelt:
 - a) der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen
 - b) Kinder aus vollständigen Familien
 - c) Kinder von Alleinerziehenden

- (3) Die Elternbeiträge betragen monatlich: siehe Anlage 1
- (4) Ist ein Elternteil nicht erwerbstätig, so hat das Kind nur einen Anspruch auf eine Betreuung von 6 Stunden in Krippe und Kindergarten, sowie 5 Stunden im Hort. Besteht dennoch ein erhöhter Betreuungsbedarf, so ist der Differenzbetrag zum jeweiligen vollen Beitragssatz zu entrichten. Ausnahmeregelungen gibt es für Eltern in Ausbildung, Umschulung oder aufgrund der bestehenden Familiensituation (Nachweis durch das Jugendamt).
- (5) Erfolgt in Ausnahmefällen die Aufnahme des Kindes über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein weiteres Entgelt von 3,50 €/Stunde erhoben:
- (6) Für Gastkinder werden folgende weitere Entgelte erhoben:
- | | | |
|---|------------|---------|
| a) bei der Betreuung als Krippenkind | pro Stunde | 9,00 € |
| | pro Tag | 15,00 € |
| | pro Woche | 60,00 € |
| b) bei der Betreuung als Kindergartenkind | pro Stunde | 6,00 € |
| | pro Tag | 10,00 € |
| | pro Woche | 40,00 € |

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Doberschütz festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Doberschütz ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am Ende Monats für den abgelaufenen Monat fällig.
- (4) Das Essengeld wird jeweils am 15. eines Monats für den vergangenen Monat fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10.07.2008 außer Kraft.

Doberschütz, den 26.08.2010


Märtz
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde am 17.09.2010
im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises
Nordsachsen öffentlich bekanntgemacht.
Doberschütz, den 17.09.2010

Kinder aus vollständigen Familien**Kinderkrippe**

Betreuungszeit	9 Stunden		6 Stunden		4,5 Stunden	
		Euro		Euro		Euro
1. Kind		164,99		110,54		82,50
2. Kind		98,99		66,33		49,50
3. Kind		33,00		22,11		16,50
4. Kind		0,00		0,00		0,00

Kindergarten

Betreuungszeit	9 Stunden		6 Stunden		4,5 Stunden	
		Euro		Euro		Euro
1. Kind		90,65		60,74		45,33
2. Kind		54,39		36,44		27,20
3. Kind		18,13		12,15		9,07
4. Kind		0,00		0,00		0,00

Hort

Betreuungszeit			5 Stunden		6 Stunden	
				Euro		Euro
1. Kind				44,19		53,03
2. Kind				26,52		31,82
3. Kind				8,84		10,61
4. Kind				0,00		0,00

Kinder von Alleinerziehenden**Kinderkrippe**

Betreuungszeit	9 Stunden		6 Stunden		4,5 Stunden	
		Euro		Euro		Euro
1. Kind		148,49		99,49		74,25
2. Kind		89,09		59,69		44,55
3. Kind		29,70		19,90		14,85
4. Kind		0,00		0,00		0,00

Kindergarten

Betreuungszeit	9 Stunden		6 Stunden		4,5 Stunden	
		Euro		Euro		Euro
1. Kind		81,59		54,66		40,79
2. Kind		48,95		32,80		24,48
3. Kind		16,32		10,93		8,16
4. Kind		0,00		0,00		0,00

Hort

Betreuungszeit			5 Stunden		6 Stunden	
				Euro		Euro
1. Kind				39,77		47,73
2. Kind				23,86		28,64
3. Kind				7,95		9,55
4. Kind				0,00		0,00